Geschäftsordnung für die Finanzkommission AKK

§ 1 Aufgaben und Stellung der Finanzkommission AKK

- (1) Die Ortsbeiräte Mainz-Amöneburg, Mainz-Kastel und Mainz-Kostheim richten eine gemeinsame "Finanzkommission AKK" ein. In ihr sollen alle Angelegenheiten behandelt und beraten werden, die mit dem Haushalt der Landeshauptstadt Wiesbaden für die drei Ortsbezirke Mainz-Amöneburg, Mainz-Kastel und Mainz-Kostheim zusammenhängen und zur Beschlußfassung der Ortsbeiräte gemäß § 82 Absatz 3 HGO anstehen.
- (2) Die Finanzkommission AKK ist keine Kommission im Sinne des § 72 HGO, sondern sie ist eine Untereinheit der Vereinigung der drei Ortsbeiräte, vergleichbar einem Ausschuß i.S. des § 62 HGO. Sie hat den Zweck, die diesen Ortsbeiräten zustehenden Entscheidungen im Sinne des Abs. 1 vorzubereiten.
- (3) Die Beschlüsse der Finanzkommission sind nicht endgültig entsprechend § 62 Abs. 1 Satz 3 HGO; sie binden die einzelnen Ortsbeiräte nicht, haben nur empfehlenden Charakter im Verhälnis zu den Ortsbeiräten und wirken nicht gegen andere Körperschaften.

§ 2 Zahl und Wahl der Mitglieder

- (1) Die Finanzkommission AKK wird gebildet aus Mitgliedern, die einem der drei Ortsbeiräte angehören und von ihnen gewählt worden sind.
- (2) Die Finanzkommission setzt sich wie folgt zusammen:
- Der Ortsbeirat Mainz-Amöneburg stellt eine/n,
- der Ortsbeirat Mainz-Kastel stellt fünf,
- der Ortsbeirat Mainz-Kostheim stellt sieben

Vertreter/innen. Der Finanzkommission AKK gehören damit 13 Vertreter/innen aus den einzelnen Ortsbeiräten an.

- (3) Die Mitglieder der Finanzkommission AKK werden jeweils in den einzelnen Ortsbeiräten nach den Grundsätzen der Verhältniswahl unter Beachtung des §55 HGO gewählt.
- (4) Für den/die jeweiligen Vertreter/in des Ortsbeirates wird je ein/e Stellvertreter/in gewählt. Hat eine Fraktion in einem Ortsbeirat nicht genügend Mitglieder, um sowohl ein/e Vertreter/in als auch dessen/deren Stellvertreter/in zu wählen, so kann sie ein Mitglied
 - entweder einer anderen Fraktion desselben Ortsbeirates
 - oder der ihr entsprechenden Fraktion eines anderen Ortsbeirates wählen.
- (5) Die Ortsvorsteher benennen dem/der jeweiligen Vorsitzenden (§ 3 Abs. 2) zu Händen der geschäftsführenden Ortsverwaltung (§ 4 Abs.3) die Vertreter/innen für ihren Ortsbeirat und deren Stellvertreter/innen.

Geschäftsordnung für die Finanzkommission AKK

§ 3 Vorsitz

- (1) Der/Die Vorsitzende leitet die Sitzungen der Finanzkommission.
- (2) Vorsitzender/r ist jeweils in jährlichem Wechsel und in dieser Reihenfolge der/die Ortsvorsteher/in von Mainz-Amöneburg, Mainz-Kastel oder Mainz-Kostheim. Er/Sie wird im Vorsitz vertreten durch den/die Ortsvorsteher/in, der/die im Folgejahr den Vorsitz innehaben wird. Im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Geschäftsordnung 1994 ist Vorsitzender der Ortsvorsteher von Mainz-Kostheim, sein Stellvertreter ist der Ortsvorsteher von Mainz-Amöneburg.

§ 4 Sitzungen und Geschäftsführung

- (1) Die Sitzungen der Finanzkommission finden statt im Verwaltungsgebäude der Ortsverwaltung für die Ortsbezirke Mainz-Kostheim und Mainz-Kastel.
- (2) Der/Die Vorsitzende beruft die Finanzkommission AKK ein, sobald er/sie hierfür Bedarf feststellt, wenn es einer der Ortsbeiräte oder 1/4 der Mitglieder der Finanzkommission beantragt.
- (3) Die Geschäftsordnung und die Protokollführung obliegen der Ortsverwaltung, die auch für den jeweiligen Ortsbeirat des/der Vorsitzenden zuständig ist. Die geschäftsführende Ortsverwaltung übersendet allen drei Ortsbeiräten je eine Ausfertigung der Sitzungsniederschrift.

§ 5 Geltung der Geschäftsordnung für die Ortsbeiräte der Landeshauptstadt Wiesbaden

Die Vorschriften der Geschäftsordnung für die Ortsbeiräte der Landeshauptstadt Wiesbaden - mit Ausnahme der §§ 1, 2, 8, 9 Abs. 6, 14 Abs. 5, 15 Abs. 5 + 6, 17, 19 Abs. 3 + 4, 20 und 22 – finden entsprechende Anwendung. Als "satzungsgemäße Zahl" im Sinne des § 11 gilt die Zahl 13.

§ 6 Teilnahme von Nichtmitgliedern

- (1) Der/Die Vorsitzende bzw. die Finanzkommission kann die Stadtkämmerin/den Stadtkämmerer, ein sonstiges Mitglied des Magistrates oder eine/n zuständigen Vertreter/in der Stadtverwaltung bitten, an der Sitzung teilzunehmen.
- (2) Stadtverordnete und Magistratsmitglieder, die ihren Wohnsitz in einem der drei Ortsbezirke gemäß § 1 Abs. 1 dieser Geschäftsordnung haben, können an den Sitzungen der Finanzkommission teilnehmen.

Geschäftsordnung für die Finanzkommission AKK

§ 7 Amtszeit

- (1) Die Amtszeit der Finanzkommission entspricht der der Ortsbeiräte.
- (2) Endet die Amtszeit der Finanzkommission, so führt dies nicht zu einem Wechsel im Vorsitz und dessen Stellvertretung. Wechselt die Person des Ortsvorstehers/der Ortsvorsteherin, so rückt der neue Ortsvorsteher/die neue Ortsvorsteherin in das Amt seines/ihres Vorgängers / seiner/ihrer Vorgängerin.
- (3) Der/Die bisherige Vorsitzende der Finanzkommission AKK weist ihre/n bzw. seine/n Nachfolger/in umgehend in die Amtsgeschäfte der/des Vorsitzenden ein.

§ 8 Ausschluß eines Mitgliedes entsprechend §14 Abs.5 der Geschäftsordnung für die Ortsbeiräte

Wird ein Mitglied der Finanzkommission AKK entsprechend § 14 Abs.4 der Geschäftsordnung für die Ortsbeiräte für eine Sitzung ausgeschlossen, so gilt § 14 Abs. 5 mit der Maßgabe, daß der schriftliche Einspruch an den Ortsvorsteher des Ortsbeirates zu richten ist, dem der/die Gemaßregelte angehört.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt nach Beschluß durch alle drei Ortsbeiräte am 01.01.1995 in Kraft.